

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 11. Februar 2021

Nr. 108

Tag	INHALT	Seite
10.02.2021		
	66. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 9. Februar 2021	2
	52. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 9. Februar 2021	21
	Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 9. Februar 2021	25
	2. Satzung zur Änderung Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKdMVor) vom 9. Februar 2021	30
	1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge ZuSBaoVor vom 9. Februar 2021	31

**66. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 9. Februar 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Februar 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96) und vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 9. Februar 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 1 Geltungsbereich*

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
- Software-Engineering (SEB)
- Technische Informatik (TIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
- Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)
- Automobilinformationstechnik (AIT)
- Angewandte Informatik (AIN)
- Wirtschaftsrecht (WRB)

- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Architektur-BA6 (BA6)
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)

an der Hochschule Konstanz. Auf den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement finden die Regelungen, die das Grundstudium, die Bachelorzwischenprüfung, das Vorpraktikum bzw. das praktische Studiensemester betreffen, keine Anwendung.“

2. *Neuaufnahme von § 45a (IWI)*

§ 45a erhält folgende Fassung:

„§ 45a

Studiengang

Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
(engl.: **International Engineering and Management**)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester in Vollzeit. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

Im vierten Fachsemester müssen die Module „Intercultural Competence and International Management“, „Unternehmenssteuerung 2“ sowie „Project Management“ belegt werden. Aus den folgenden vier Modulen des Semesters (Automatisierungstechnik, Regelungstechnik, Kommunikationstechnik, Energieversorgung) müssen die Studierenden zu Beginn des vierten Semesters drei Module wählen.

Im Rahmen des Studiums sind mindestens 60 ECTS-Punkte mit Auslandsbezug zu erbringen. Dies kann erfolgen durch:

1. die im Curriculum als Pflicht verankerten Veranstaltungen (47 ECTS-Punkte),
2. Wahlpflichtveranstaltungen (Eignung durch den/die Studiendekan/in zu genehmigen) oder Vertiefungsfächer,
3. Anrechnung von Leistungen eines theoretischen Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland,
4. des Integrierten Praktischen Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland (30 ECTS-Punkte) oder
5. der Bachelorarbeit in englischer Sprache (12 ECTS-Punkte).

Mindestens einer der Punkte 2 – 5 ist im Ausland zu erbringen. Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die dem entgegenstehen, entscheidet der/die Studiendekan/in über ausgleichende Maßnahmen.

(3) Profilbildung und Zertifikat

Zu Beginn des vierten Semesters müssen sich die Studierenden im Rahmen der Profilbildung in Engineering & Management Topics für drei englischsprachige Vertiefungsfächer aus den Vertiefungsrichtungen des Studienganges EIW entscheiden. Die Profilbildung Sustainable Global Value Networks und Digitalization Systems stellen beispielhafte Profile für Incoming Students dar. Bei erfolgreicher Belegung eines vollständigen Profils wird auf Antrag des Incoming Students ein gleichlautendes Zertifikat erteilt.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, wirtschaftswissenschaftliche sowie sprachliche Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jedem Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren und Englisch zu.

(6) Integriertes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS.

Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskompetenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: Ausbildung am Lernort

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld einer Wirtschaftsingenieurin / eines Wirtschaftsingenieurs der Elektrotechnik

und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

- Teil C: Nachbereitende Präsentation

Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 können folgendermaßen durchgeführt werden:

B = sonstiger schriftlicher Bericht,

L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,

PR = Präsentation,

S = Studienarbeit, Übungen, semesterbegleitende Testate.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne den Zusatz (EN) werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden werden ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die mit dem Zusatz (EN) gekennzeichneten Module und Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten. In diesen Fällen können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Der/die Prüfer/in gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium								
						1	2	3	4	5 P	6	7				
Grundstudium Sem. 1 und 2	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	PM		6		2									
				V/Ü/P			2									
				V/Ü/P				2								
				V/Ü/P				2								
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM		5		5									
				V,Ü				5								
	3	Programmieren - Programmieren	PM		4		4									
				V,Ü,P				4								
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Grundlagen Elektrotechnik 1	PM		4		4									
				V,Ü				4								
	5	Betriebswirtschaftslehre - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PM		4		4									
				V,Ü				4								
6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM		5			5									
			V,Ü					5								
7	Object-oriented Programming - Object-oriented Programming (EN)	PM		3				3								
			V,Ü,P					3								
8	Externes Rechnungswesen - Externes Rechnungswesen	PM		3				3								
			V,Ü					3								
9	Economics - Economics (EN)	PM		2				2								
			V,Ü					2								
10	Grundlagen Elektrotechnik 2 - Grundlagen Elektrotechnik 2	PM		4				4								
			V,Ü					4								
11	Digitaltechnik - Digitaltechnik	PM		4				4								
			V,Ü					4								
12	Physik - Physik	PM		4				4								
			V,Ü					4								
Summe		Grundstudium Sem 1 und 2			≥ 48	≥ 23	25									
Hauptstudium	13	Internal Accounting - Internal Accounting (EN)	PM		3				3							
				V,Ü					3							
	14	Quantitative Methoden - Differentialgleichungssysteme - Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung - Systeme und Simulation	PM		6				2							
				V,Ü					2							
			V,Ü					2								
			V,Ü,P					2								
15	Wahlpflichtmodul „Individuelle Schwerpunktsetzung“ (Digitalisierung / Elektrotechnik / Internationalität) - Selbsternen Programmieren <i>oder</i> - Praktikum Grundlagen Elektrotechnik <i>oder</i>	WPM		≥ 1												
			P						1							
			P						2							

		- Intercultural Awareness		V,Ü,P				2						
	16	Mikroprozessorsysteme - Mikroprozessorsysteme	PM		4			4						
Studien-	MO	Modul / -Lehrveranstaltungen	MO	LV	SWS/	Grund-		Hauptstudium						
abschn.	Nr.		Art	Art	MO	1	2	3	4	5 P	6	7		
Sem.	17	Grundlagen Elektronik -Grundlagen Elektronik	PM		4			4						
	18	Unternehmenssteuerung 1 - Planung und Organisation - Marketing	PM		6			4						
	INT	Intercultural Competence and Int. Management - International Management (EN) - Intercultural Competence (EN)	PM		4			2		2				
	19 ¹	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	PM		4			4						
	20 ¹	Energieversorgung - Energieversorgung	PM		4			4						
	21 ¹	Regelungstechnik - Regelungstechnik	PM		4			4						
	22 ¹	Kommunikationstechnik - Kommunikationstechnik	PM		4			4						
	23	Project Management - Project Management (EN)	PM		4			4						
	24	Unternehmenssteuerung 2 - Personalmanagement - Investition und Finanzierung	PM		5			2		3				
	25	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung, Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	PM		2						2			
			Profilbildung Engineering & Management Topics	PM										
	EM1	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung - Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)			X	4							4	
	EM2	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung - Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)			X	4							4	
	EM3	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung - Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)			X	4							4	
			Profilbildung Sustainable Global Value Networks³	PM										
	SN1	International Procurement Management - International Procurement Management (EN)			V,Ü,P	4							4	
	SN2	Circular Economy & Green Logistics - Circular Economy & Green Logistics (EN)			V,Ü,P	4							4	
	SN3	Marketing of Capital Goods - Marketing of Capital Goods (EN)			V,Ü,P	4							4	
			Profilbildung Digitalization Systems³	PM										
	DS1	Digital Control Systems - Digital Control Systems (EN)			V,Ü,P	4							4	
	DS2	System Architecture - System Architecture (EN)			V,Ü,P	4							4	
	DS3	Distributed Systems - Distributed Systems (EN)			V,Ü,P	4							4	
	26	Operations Research - Operations Research	PM		V,Ü	2							2	
	27	Software Engineering - Software Engineering	PM		V,Ü,P	4							4	
	28	Überfachliche Qualifikation - Tutortätigkeit - Studium generale	PM		P X	≥1								
29	Seminar: Business Administration in Engineering and Management - Seminar: Business Administration in Engineering and Management (EN)	PM		V,Ü, WS	2								2	

	18	Unternehmenssteuerung 1		7			
		- Planung und Organisation	3	4			
		- Marketing	3	3		S/PR/R/M10	K90
	INT	Intercultural Competence and Int. Management		5			
		- International Management (EN)	4	3			
		- Intercultural Competence (EN)	4	2		S/PR/R/M10	K90
	19¹	Automatisierungstechnik		5			K90
		- Automatisierungstechnik	4	5	S/L		
	20¹	Energieversorgung		5			K90
		- Energieversorgung	4	5			
	21¹	Regelungstechnik		5			K90
		- Regelungstechnik	4	5	S/L		
	22¹	Kommunikationstechnik		5			K90
		- Kommunikationstechnik	4	5			
	23	Project Management		5			K90/S/R
		- Project Management (EN)	4	5	PR		
	24	Unternehmenssteuerung 2		5			
		- Personalmanagement	4	2			K60/M15
		- Investition und Finanzierung	4	3			K90
	25	Integriertes praktisches Studiensemester		30			
		- Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	5	2		S	
		- Ausbildung in der Praxis	5	28		B	

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	Unbenotete Leistungsnachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
		Profilbildung Engineering & Management Topics		18			
	EM1	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung		6			X
		- Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)	6	6	X		
	EM2	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung		6			X
		- Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)	6	6	X		
	EM3	Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung		6			X
		- Vertiefungsfach einer EIW-Vertiefung (EN)	6	6	X		
		Profilbildung Sustainable Global Value Networks³		18			
	SN1	International Procurement Management		6			K90/L/R
		- International Procurement Management (EN)	6	6	S/L		
	SN2	Circular Economy & Green Logistics		6			K90/R/R+S
		- Circular Economy & Green Logistics (EN)	6	6			
	SN3	Marketing of Capital Goods		6			K90/R/R+S
		- Marketing of Capital Goods (EN)	6	6			
		Profilbildung Digitalization Systems³		18			
	DS1	Digital Control Systems		6			K90/L/R
		- Digital Control Systems (EN)	6	6	S/L		
	DS2	System Architecture		6			K90/L/R
		- System Architecture (EN)	6	6	S/L		
	DS3	Distributed Systems		6			K90/L/R
		- Distributed Systems (EN)	6	6	S/L		
	26	Operations Research		2			K60/L/R
		- Operations Research	6	2			
	27	Software Engineering		5			K90
		- Software Engineering	6	5	S/L		
	28	Überfachliche Qualifikation		3			
		- Tutortätigkeit	6	2		L	
		- Studium generale	7	1		X	
	29	Seminar: Business Administration in Engineering and Management		3			R/R+S
		- Seminar: Business Administration in Engineering and Management (EN)	7	3			
	30	Wirtschaftsrecht und Qualitätsmanagement		5			

	- Wirtschaftsrecht	7	2			
	- Qualitätsmanagement	7	3			
31	Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Vertiefung“ (Betriebswirtschaftslehre, Integrationsfächer, Technik) ²⁾		12		(X)	K60 K60/S/R X
	- Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn.	6/7	12			
	Bachelorarbeit	7	12			
Summe	Hauptstudium		150			
Summe	Gesamtes Studium		210			

¹⁾ siehe Absatz 2: Zu Beginn des vierten Semesters müssen drei von vier Modulen gewählt werden.

²⁾ siehe Absatz 15.

³⁾ Beispielhaftes Profil für Incoming Students.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wie-

derholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für Module mit mehreren Teilmodulen)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodul und Modul Überfachliche Qualifikation

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten auszuwählen (Wahlpflichtfächer „BWL, Integr., Techn.“) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der „Wahlpflichtfächer BWL, Integrationsbereich, Technik“ sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird. Für jede im Rahmen der Wahlpflichtfächer gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule Konstanz können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die benoteten Modulteilprü-

fungen gehen gemäß Absatz 14 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweisen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Aus dem Angebot des Studium generale (Modul 28 „Überfachliche Qualifikation“) der Hochschule sind nicht von der Fakultät EI angebotene Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt auszuwählen. Die Prüfungen und Leistungsnachweise zu den gewählten Veranstaltungen sind zu erbringen. Liegen diese Nachweise vollständig vor, werden sie als Bestehen der unbenoteten Modulteilprüfung zum Studium generale gewertet.

Jede/r Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Modul 28 „Überfachliche Qualifikation“) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung „Anleitung zur Tutortätigkeit“ ist verpflichtend. Die Tutortätigkeit wird durch eine/n Professor/in der Fakultät angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(16) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, Double-Degree-Option

a) Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa §21 und §24 gilt Folgendes:

a1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang EIW erfolgt auf Antrag pauschal für alle erbrachten Leistungen

a2) Der Wechsel zwischen den Studiengängen EIW und IWI ist einmalig möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

b1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulpartnerschaftsabkommen zu beachten.

b2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule Konstanz mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an

der Hochschule Konstanz jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double-Degree).

c) „Double-Degree-Option“

Studierende des Studiengangs können von der Option Gebrauch machen, sich für ein Double-Degree-Programm zu bewerben („Double-Degree-Option“). Voraussetzung hierfür ist eine Durchschnittsnote des Grundstudiums von 2,7 oder besser. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird ein vom Prüfungsausschuss des Studiengangs festgelegtes Auswahlverfahren durchgeführt.

(17) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Module Exkursionen angeboten werden.

(18) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und / oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(19) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(20) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen und / oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung.“

3. Änderung von § 53 (BWB)

§ 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB)“

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das Integrierte Praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorarbeit.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung
Entfällt.

(4) Studienumfang
Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester
Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes Praktisches Studiensemester
Zulassungsvoraussetzung zum Integrierten Praktischen Studiensemester ist ein abgeschlossenes Grundstudium. Zur Vor- und Nachbereitung des Integrierten Praktischen Studiensemesters werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Das Praktische Studiensemester im Ausland zu erbringen wird ausdrücklich befürwortet.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten
Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- HA = Hausarbeit,
- PA = Projektarbeit,
- PB = Projekt-/Praxisbericht
- T = Test.

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art HA, PA, PB und T legt der/die Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen
Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Wird ein Pflichtfach in einem Semester sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten, haben die Studierenden die Wahl zwischen der Belegung des Pflichtfaches in deutscher oder in englischer Sprache. Mit Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung im zentralen Prüfungsamt gilt die Wahl der Prüfungssprache für das jeweilige Semester als verbindlich.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium							
						1	2	3	4	5	6	7			
Grund- Studium	1	BWL Grundlagen	PM		4										
		Unternehmensprozesse und -funktionen		V,Ü		4									
	2	Rechnungswesen 1	PM		3										
		Finanzbuchführung und Jahresabschluss		V,Ü		3									
	3	Grundlagen ökonomischen Denkens	PM		4										
		Grundlagen ökonomischen Denkens		V,Ü		4									
Sem. 1 und 2	4	Methoden- und Sozialkompetenz	PM		6										
		DV-gestützte Präsentationen		V,Ü		4									
		Projektmanagement		V,Ü		2									
	5	Statistik	PM		5										
		Deskriptive Statistik		V,Ü		3									
		Induktive Statistik		V,Ü			2								
	6	Mathematik	PM		8										
	Analysis		V,Ü		3										
	Wirtschaftsmathematik		V,Ü			3									
	Finanzmathematik		V,Ü			2									
	7	Rechnungswesen 2	PM		3										
	Kosten- und Leistungsrechnung		V,Ü			3									
	8	Recht	PM		4										

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)														
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7		
		Grundlagen Recht		V,Ü			2							
		Wirtschaftsrecht		V,Ü			2							
	9	Englisch 1	PM		4									
		Business English I [EN]		V,Ü			4							
	10	Supply Chain Managment 1	PM		4									
		Grundlagen und Strategien der Logistik		V,Ü			2							
		Produktionsmanagement		V,Ü			2							
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			45	23	22							
Haupt- studium	11	Marketing	PM		4									
		Marketing I		V,Ü				2						
		Marketing II		V,Ü				2						
	12	Supply Chain Management 2	PM		4									
		Materialwirtschaft		V				2						
		Prozessmanagement		V				2						
	13	Rechnungswesen 3	PM		6									
		Investition und Finanzierung		V,Ü				4						
		Bilanzierung		V,Ü				2						
Sem. 3 bis 7	14	Economics	PM		6									
		Microeconomics and Macroeconomics [EN]		V,Ü				6						
	15	IT-Anwendungen im Unternehmen	PM		4									
		IT-Anwendungen im Unternehmen		V,Ü					4					
	16	Englisch 2	PM		6									
		Business English II [EN]		V,Ü				2						
		Business English III [EN]		V,Ü					4					
	17	Steuern	PM		4									
		Unternehmenssteuern		V,Ü					4					
	18	Markt und Unternehmen	PM		6									
		International Market Access [EN]		V					4					
		International Sales Management [EN]		V					2					
	19	Wirtschaftsethik und Ökonomik	PM		4									
		Wirtschaftsethik		V,Ü					2					
		Organisationsökonomik		V,Ü					2					
	20	Integriertes Praktisches Studiensemester	PM		2									
		Praxissemester vor- und nachbereitende		W							2			
		Blockveranstaltungen												
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)												
	21	Corporate Behaviour	PM		4									
		Corporate Ethics [EN]		V,Ü								2		
		Wirtschaftspsychologie		V,Ü								2		
	22	Personal und Recht	PM		4									
		Personalmanagement		V,Ü								2		
		Arbeitsrecht		V,Ü								2		
	23	Controlling und Reporting	PM		4									
		Controlling		V,Ü									2	

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5	6	7	
		Internationale Rechnungslegung		V,Ü								2	
	24	Internationalisation	PM		4								
		International Management [EN]		V								2	
		International Economics [EN]		V								2	
	25	Wahlpflichtmodul 1	WPM		4								
		Wahlpflichtfächer I										4	
	26	Strategische Planung und Simulation	PM		4								
		Strategieentwicklung und –implementierung		V								2	
		Unternehmensplanspiel		W									2
	27	Wahlpflichtmodul 2	WPM		4								
		Wahlpflichtfächer II											4
	28	Wahlpflichtmodul 3	WPM		4								
		Wahlpflichtfächer III oder Projekt-Kolloquium											4
	29	Organisation und Führung	PM		4								
		Organisation und Führung		V									4
		Bachelorarbeit											
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester			83			22	22	2	22	14	
Summe		Gesamtes Studium			128	23	22	22	22	2	22	14	

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)							
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen		
					unbenotet	Benotet	
Grund- studium	1	BWL-Grundlagen		5			K 90
		Unternehmensprozesse und -funktionen	1	5			
	2	Rechnungswesen 1		5			K 90
		Finanzbuchführung und Jahresabschluss	1	5			
	3	Grundlagen ökonomischen Denkens		5			K 90
	Grundlagen ökonomischen Denkens	1	5				
	4	Methoden- und Sozialkompetenz		7			K 60, R
		DV-gestützte Präsentationen	1	4			
		Projektmanagement	1	3			
	5	Statistik		7			
		Deskriptive Statistik	1	4			K 60
		Induktive Statistik	2	3			K 60
Sem. 1 und 2	6	Mathematik		10			
		Analysis	1	4			K 90
		Wirtschaftsmathematik	2	4			K 90
		Finanzmathematik	2	2		K 60	
	7	Rechnungswesen 2		5			K 90
	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5				
	8	Recht		5			K 120

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen unbenotet	Benotet
		Grundlagen Recht	2	2		
		Wirtschaftsrecht	2	3		
	9	Englisch 1		5		K 90
		Business English I [EN]	2	5		
	10	Supply Chain Management 1		6		K 90
		Grundlagen und Strategien der Logistik	2	3		
		Produktionsmanagement	2	3		
	Summe	Grundstudium 1. und 2. Semester		60	1	13
Haupt- studium	11	Marketing		6		K 120
		Marketing I	3	3		
		Marketing II	3	3		
	12	Supply Chain Management 2		6		K 90
		Materialwirtschaft	3	3		
		Prozessmanagement	3	3		
	13	Rechnungswesen 3		8		K 150
		Investition und Finanzierung	3	5		
		Bilanzierung	3	3		
Sem. 3 bis 7	14	Economics		8		K 120
		Microeconomics and Macroeconomics [EN]	3	8		
	15	IT-Anwendungen im Unternehmen		5		SP
		IT-Anwendungen im Unternehmen	4	5		
	16	Englisch 2		7		
		Business English II [EN]	3	2	SP	
		Business English III [EN]	4	5		M 15
	17	Steuern		5		K 90
		Unternehmenssteuern	4	5		
	18	Markt und Unternehmen		8		
		International Market Access [EN]	4	5		R
		International Sales Management [EN]	4	3		K60
	19	Wirtschaftsethik und Ökonomik		7		SP
		Wirtschaftsethik	4	4		
		Organisationsökonomik	4	3		
	20	Integriertes Praktisches Studiensemester		30		
		Praxissemester vor- und nachbereitende Blockveranstaltungen	5	2	SP	
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	28	SP	
Sem. 3 bis 7	21	Corporate Behaviour		6		R
		Corporate Ethics [EN]	6	3		
		Wirtschaftspsychologie	6	3		
	22	Personal und Recht		5		K 120
		Personalmanagement	6	3		
		Arbeitsrecht	6	2		
	23	Controlling und Reporting		5		K 180
		Controlling	6	3		

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen unbenotet	Benotet
		Internationale Rechnungslegung	6	2		
	24	Internationalisation		5		K 120
		International Management [EN]	6	3		
		International Economics [EN]	6	2		
	25	Wahlpflichtmodul 1		6		
		Wahlpflichtfächer I	6	6	(X)	X
	26	Strategische Planung und Simulation		5		
		Strategieentwicklung und –implementierung	6	3		K 60
		Unternehmensplanspiel	7	2	SP	
	27	Wahlpflichtmodul 2		6		
		Wahlpflichtfächer II	7	6	(X)	X
	28	Wahlpflichtmodul 3		6		
		Wahlpflichtfächer III oder Projekt-Kolloquium	7	6		X
	29	Organisation und Führung		4		K 90/R
		Organisation und Führung	7	4		
		Bachelorarbeit		12		
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 14 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Neben den Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters ist die Prüfung in Wirtschaftsenglisch I im zweiten Semester terminiert.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der dazugehörigen Lehrveranstaltungen.

(13a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Wahlpflichtmodule

Ab dem sechsten Semester sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu belegen und die für diese Module vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Module sind aus einem Wahlpflichtmodulkatalog, der im Studiengang BWB verbindlich erstellt wird, auszuwählen. In den Modulen Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 2 ist jeweils mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen. Im Wahlpflichtmodul 3 sind ausschließlich benotete Modul(teil)prüfungen zulässig.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Exkursionen

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.“

4. Änderung von § 58 (WRB)

§ 58 erhält folgende Fassung:

**„§ 58
Studiengang
Wirtschaftsrecht (WRB)**

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Zielsetzung

Beim Studiengang Wirtschaftsrecht handelt es sich um einen interdisziplinären Kombinationsstudien-gang, der darauf ausgerichtet ist, den Studierenden sowohl im Wirtschaftsrecht als auch in den Wirtschaftswissenschaften fundierte Kenntnisse zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese kritisch zu durchdenken und daraus rechtlich und ökonomisch begründete Konsequenzen ziehen zu können. Außerdem werden die Studierenden mit den ethischen Dimensionen des Wirtschaftsrechts in globalen Zusammenhängen vertraut gemacht.

(3) Studienaufbau

Das Studium setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Hauptstudium. Im Grundstudium, das zwei Semester umfasst, wird den Studierenden ein grundlegendes vernetztes Wissen für eine breite fachliche Fundierung der Ausbildung vermittelt. Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Es zielt darauf ab, den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern, zu verfestigen und zu reflektieren. Das fünfte Semester ist ein obligatorisches Integriertes Praktisches Studiensemester.

(4) Vertiefungs- und Studienrichtungen

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist im sechsten oder siebten Semester eine Profilierung über die Vertiefungsrichtungen (1) Innovation, Umwelt und Recht (2) Contract Management/Negotiation, (3) Compliance/Corporate sowie (4) Unternehmensumstrukturierungen und Steuern/Internationales Steuerrecht in Form des Wahlpflichtmoduls I vorzunehmen. Die Vertiefungsrichtungen bereiten die Studierenden entsprechend ihren Interessen und Neigungen auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor.

(5) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 116 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand ist äquivalent zu 210 ECTS-Punkten.

(6) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Das Integrierte Praktische Studiensemester dient dem Zweck, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in wirtschaftsrechtliche Tätigkeiten einzuführen.

Zulassungsvoraussetzung zum Integrierten Praktischen Studiensemester ist ein abgeschlossenes Grundstudium. Zur Vor- und Nachbereitung des Integrierten Praktischen Studiensemesters werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Das Integrierte Praktische Studiensemester umfasst sechs Monate; es müssen mindestens 95 Präsenztag nachgewiesen werden.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 39 des Besonderen Teils der SPOBa genannte Prüfungsart „SP“ (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) kann wie folgt durchgeführt werden:

VT = Vokabeltest

SB = schriftlicher Bericht, Strategiepapier, Positionspapier sowie Geschäftsbrief / Schriftsatz

PJ = Projektarbeit

PR = Präsentation, Planspiel und Simulation

ÜB = Teilnahme an Übungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

Zu Beginn der Veranstaltung gibt die/der Prüfer/in die genauen Modalitäten bekannt.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In letzterem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Studien- abschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	PO Art	LV Art	Sem	SWS / ECTS		Prüfungsleistung	
						SWS	ECTS	unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Grundlagen Recht	PM			5	6		K120
		Einführung in das deutsche Verfassungs- und Verwaltungs- recht sowie Europarecht		V	1	3	4		
		Einführung in die Systematik und Methodik der Rechtswis- sensschaften		V	1	2	2		
	2	Wirtschaftsprivatrecht I	PM			8	10		
		BGB Allgemeiner Teil / Allge- meines Schuldrecht		V	1	4	6		K120
		Gesetzliche Schuldverhältnisse / Deliktsrecht		V	1	2	2		
		Fallstudien BGB I		Ü	1	2	2	K120	
	3	Wirtschaftsprivatrecht II	PM			8	10		
		Schuldrecht Besonderer Teil		V	2	4	6		K150
		Sachenrecht / Kreditsicherung		V	2	2	2		
	Fallstudien BGB II		Ü	2	2	2	K90		
4	Einkommen- und Verkehrs- steuern	PM			3	5		K120	
	Einkommen- und Verkehrs- steuern / Abgabenordnung		V	2	3	5			
5	Schlüsselqualifikationen I	PM			5	5			
	Lern- und Prüfungskompetenz im Wirtschaftsrecht		W ¹	1	1	1	SP		
	Wissenschaftliches Arbeiten / Präsentieren		W ¹	2	2	2	R		
	Englisch I		W ¹	2	2	2		SP+M15	
Sem. 1 und 2	6	Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre	PM			3	5		K90
		Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre		V/Ü	1	3	5		
	7	Einführung in die Volkswirt- schaftslehre	PM			3	5		K90
		Einführung in die Volkswirt- schaftslehre		V/Ü	2	3	5		
	8	Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens	PM			6	8		K120
		Finanzbuchführung und Jah-		V/Ü	1	3	4		

¹ Die Veranstaltungsart W bezeichnet einen Workshop oder Seminar, bei dieser Veranstaltungsform besteht Anwesenheitspflicht.

	resabschluss							
	Kosten- und Leistungsrechnung		V/Ü	1	3	4		
9	Quantitative Methoden, Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung	PM			5	6		K120
	Quantitative Methoden		V/Ü	2	2	2		
	Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung		V/Ü	2	3	4		
Summe	Grundstudium				46	60		

Studienabschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	PO Art	LV Art	Sem	SWS/ECTS		Prüfungsleistungen	
						SWS	ECTS	unbenotet	benotet
Hauptstudium	10	Schlüsselqualifikationen II	PM			6	8		
		Englisch II		W	3	2	2		SP+K75
		Legal Terminology		V/Ü	4	2	2	R	
		Einführung in die Informationstechnologie		V/Ü	4	2	4		K90
	11	Handels- und Gesellschaftsrecht / Insolvenzrecht	PM			8	11		
		Handels- und Gesellschaftsrecht		V	4	6	8		K120
		Insolvenzrecht		V	4	2	3		R
	12	Arbeitsrecht	PM			4	6		K120
		Arbeitsrecht		V/Ü	3	4	6		
	13	Urheber- und Wettbewerbsrecht	PM			4	6		
		Urheberrecht		V/Ü	3	2	3		K120
		Wettbewerbsrecht		V/Ü	3	2	3		K120
	14	Gewerblicher Rechtsschutz / Rechtsdurchsetzung	PM			4	6		K120
		Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrecht und Recht am eingetragenen Design		V	4	2	4		
		Fallstudien und Rechtsdurchsetzung		V/Ü	4	2	2	SP ²	
	15	Praktische Übungen	PM			4	5		
	Repetitorium Wirtschaftsprivatrecht		Ü	3	2	3		SP+K60	
	Fallstudien zum Handels- und Gesellschaftsrecht		Ü	4	2	2		R	
16	Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung	PM			4	8		K120	
	Bilanzierung und Bilanzanalyse		V	3	2	4			

	Internationale Bilanzierung (IFRS)		V	3	2	4		
17	Personalmanagement und Corporate Governance	PM			4	6		K120
	Personalmanagement		V	4	2	3		
	Corporate Governance		V	4	2	3		
18	Unternehmenssteuern	PM			3	5		K120
	Unternehmenssteuern		V	3	3	5		
19	Integriertes Praktisches Studiensemester	PM			1	30	SP	
	Praxissemestervor- und -nachbereitung		W ¹	5	1	2		
	Ausbildung in der Praxis			5	0	28		
20	Datenschutz- und IT-Recht	PM			6	8		R+K120
	Datenschutz- und IT-Recht		V	6	4	5		
	Fallstudien zum Datenschutz- und IT-Recht		V/Ü	6	2	3		

Studienabschnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	PO Art	LV Art	Sem	SWS/ECTS		Prüfungsleistungen	
						SWS	ECTS	unbenotet	benotet
21		Strategische, finanzielle und marktorientierte Unternehmensführung	PM			7	12		
		Finanzielle Führung		V	6	2	4		K90
		Unternehmensplanung		V	6	2	3		K90
		Marketing		V	6	2	3		
		Planspiel		W ¹	6	1	2	SP ²	
22		Internationales Wirtschaftsrecht / Wirtschaftsstrafrecht	PM			5	8		
		International Business Law (EN)		V	7	3	4		SP+R
		Wirtschaftsstrafrecht		V	7	2	4		R
23		Vertiefungsmodul (1 aus 4)	WPM			4	10		
		Innovation, Umwelt und Recht		W ¹	6/7	4	10		(R)
		Contract Management / Negotiation		W ¹	6/7	4	10		(R)
		Compliance / Corporate		W ¹	6/7	4	10		(R)
		Unternehmensumstrukturierungen und Steuern / Internationales Steuerrecht		W ¹	6/7	4	10		(R)
24		Wahlpflichtmodul (Abs. 14)	WPM			6	10		
		Projektmanagement		W ¹	6/7	2	4		SP+R

² Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

			Pj					
	Wahlpflichtfach 1 (aus Wahlpflichtkatalog WRB)		X	6/7	2	3		(X)
	Wahlpflichtfach 2 (aus Wahlpflichtkatalog WRB)		X	6/7	2	3		(X)
	Bachelorarbeit					12		
Summe	Hauptstudium Sem 3 bis 7				70	150		
Summe	Gesamtes Studium				116	210		

¹ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Ergänzend zu den Regelungen in § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils, werden für die Zulassung zu den Prüfungen des Moduls 23 (Vertiefungsmodul) jeweils folgende Modul- bzw. Modulteilprüfungen vorausgesetzt:

- im Fach Innovation und Recht: Module 13 und 14
- im Fach Contract Management / Negotiation: Integriertes Praktisches Studiensemester
- im Fach Compliance / Corporate: Module 11 und 17
- im Fach Unternehmensumstrukturierungen und Steuern / Internationales Steuerrecht: Module 16 und 18 sowie Handels- und Gesellschaftsrecht (aus Modul 11).

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Modul- und Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (ersten Fachsemesters) sind terminiert.

(13) Gewichtung der Modul- und Modulteilprüfungen

Für Module, bei denen im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs.2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und Bachelorprüfung ein.

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen (Regelung für die Module 2,3, 5, 10, 11, 13, 15, 21, 22 und 24).

(14) Vertiefungs- und Wahlpflichtmodul

Das Vertiefungs- und das Wahlpflichtmodul werden abwechselnd im Jahresrhythmus angeboten. Jede/r Studierende muss im sechsten oder siebten Semester eine von insgesamt vier unter dem Vertiefungsmodul angebotenen Vertiefungsrichtungen im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten wählen.

Im sechsten oder siebten Semester haben die Studierenden aus einem Wahlpflichtfachkatalog WRB (Wahlpflichtmodul) zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von jeweils drei ECTS-Punkten zu wählen. Mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer im Wahlpflichtmodul muss benotet sein. Die Bekanntgabe des Wahlpflichtfachkatalogs WRB erfolgt per Aushang spätestens bis zu Beginn des Semesters. Sie kann auch elektronisch erfolgen.

Die Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ setzt sich aus einer Einführung in das Projektmanagement (W) und der Bearbeitung eines Projekts (PJ) zusammen, wobei die Studierenden aus einem Katalog an möglichen Projektthemen eines wählen.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden jeweils beim Zentralen Prüfungsamt. Für nicht bestandene Prüfungen der Wahlpflichtfächer und Vertiefungsrichtungen werden jedes Semester Wiederholungsprüfungen angeboten.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Der Arbeitsaufwand der Bachelorarbeit ist äquivalent zu neun Wochen Vollarbeitszeit. Es gibt sonst keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftsrecht wird der folgende Abschlussgrad vergeben: Bachelor of Laws (LL.B.).

(19) Übergangsregelungen

Die Änderung des § 58 tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Studierende, die nach der bis zum 30.09.2021 gültigen Fassung vom 12.12.2017 (Version 3) des § 58 ihr Studium begonnen und zum Ende des Wintersemesters 2021/22 nicht alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums in der Fassung vom 12.12.2017 (Version 3) erfolgreich abgelegt haben, werden abweichend von § 14 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils unabhängig von der Anzahl der noch offenen Prüfungsleistungen zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums in der bis zum 30.09.2021 gültigen Fassung vom 12.12.2017 (Version 3) zugelassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter den Nummern 2 (IWI) und 3 (BWB) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2021/22. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2021/22 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 10. Februar 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**52. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 9. Februar 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Februar 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 21. April 2020 (Amtsblatt Nr. 99) und vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 9. Februar 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 12. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 44 (BWM)*

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in Betriebswirtschaftslehre oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- oder Ausland aufbaut.

Ziel des generalistisch ausgerichteten Studienganges ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen Führung, Wertschöpfung, Digitalisierung sowie Unternehmensrechnung und -finanzierung, die auf eine Berufstätigkeit in prinzipiell allen Organisationen ausgerichtet sind.“

§ 44 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudiengang Unternehmensführung (BWM)							
MO-Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	SWS/		
					A	B	C
1	Führung 1 Strategie und Consulting Leadership und Coaching	PM	V, Ü W	4	2		
					2		
2	Wertschöpfung und Digitalisierung 1 Wertschöpfungsmanagement Management hybrider Wertschöpfung	PM	V, PJ V	4	2		
					2		
3	Unternehmensrechnung und -finanzierung 1 Konzernrechnungslegung Strategic Management Control	PM	V, Ü V, Ü	4	2		
					2		
4	Führung 2 Corporate Social Responsibility Systemisches Management System Competition [EN]	PM	V, Ü V W	6		2	
						2	
						2	
5	Wertschöpfung und Digitalisierung 2 Information Management [EN] Digital Systems [EN]	PM	V, PJ V	6		4	
						2	
6	Unternehmensrechnung und -finanzierung 2 Operatives Controlling Rechtsformwahl und Besteuerung Finanzinnovationen	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6		2	
						2	
						2	
7	Wahlpflichtmodul Wahlpflichtteilmodul 1 Wahlpflichtteilmodul 2 Wahlpflichtteilmodul 3	WPM	X X X	12	4		
					4		
						4	
8	Master-Modul Master-Kolloquium Masterarbeit	PM	W	2			2
Summe Gesamtes Studium				44	20	22	2

”

§ 44 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Regelmäßiger Prüfungsplan

Masterstudiengang Unternehmensführung (BWM)					
MO-Nr.	Modul Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Führung 1	A	6		R
	Strategie und Consulting	A	3		
	Leadership und Coaching	A	3		
2	Wertschöpfung und Digitalisierung 1	A	6		K120
	Wertschöpfungsmanagement	A	3		
	Management hybrider Wertschöpfung	A	3		
3	Unternehmensrechnung und -finanzierung 1	A	6		K180
	Konzernrechnungslegung	A	3		
	Strategic Management Control	A	3		
4	Führung 2	B	8		M 30
	Corporate Social Responsibility	B	3		
	Systemisches Management	B	3		
	System Competition [EN]	B	2		
5	Wertschöpfung und Digitalisierung 2	B	8		SP
	Information Management [EN]	B	5		
	Digital Systems [EN]	B	3		
6	Unternehmensrechnung und -finanzierung 2	B	8		K240
	Operatives Controlling	B	3		
	Rechtsformwahl und Besteuerung	B	3		
	Finanzinnovationen	B	2		
7	Wahlpflichtmodul	A/B	18		
	Wahlpflichtteilmodul 1	A	6	(X)	X
	Wahlpflichtteilmodul 2	A	6	(X)	X
	Wahlpflichtteilmodul 3	B	6	(X)	X
8	Master-Modul	C	30		
	Master-Kolloquium	C	2	R	
	Masterarbeit	C	28		
Summe Gesamtes Studium			90		

”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 10. Februar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sabine Rein'.

Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 9. Februar 2021

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Februar 2021 die nachfolgende Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) beschlossen.

„Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Anwendungsbereich	
§ 1 Anwendungsbereich	
Teil 2 – Allgemeiner Teil	
§ 2 Frist	
§ 3 Form	
§ 4 Sprachkenntnisse	
§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	
§ 6 Zulassung	
§ 7 Auswahlverfahren	
§ 8 Auswahlkommission	
§ 9 Zugangs- und Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen	
§ 9a Auswahlgespräch	
§ 10 Erstellung der Rangliste	
§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	
Teil 3 – Besonderer Teil	
Teil 4 – Schlussbestimmungen	
§ 27 In-Kraft-Treten	

Teil 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren und die Zulassung in den folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS),
- Unternehmensführung (BWM),
- International Management Asia-Europe (MIM),
- Legal Management (WRM),
- International Project Engineering (IPE).

(2) ¹Die Anzahl der Studienanfängerplätze ist in allen Masterstudiengängen beschränkt. ²Sie ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 5, vergeben.

(3) ¹Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) bleiben unberührt.

Teil 2 – Allgemeiner Teil

§ 2 Frist

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Sommersemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres,
2. für das Wintersemester bis zum 1. Juni des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat, eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²In der jeweils geltenden Fassung der ZZVO-HAW ist für jeden Masterstudiengang bestimmt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar des Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat, nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den

gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).³Es kann je Bewerbungszeitraum ein Antrag auf Zulassung für das 1. Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden.⁴Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann ebenfalls nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden.⁵Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ¹Der Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. ²Die Zulassung kann auch ohne Kopie eines Abschlusszeugnisses des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang ist, oder eines gleichwertigen Abschlusses, beantragen, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach dem Landeshochschulgesetz Voraussetzung zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. ³Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird. ⁴Das Ergebnis des Abschlusses bleibt nach § 33 Abs. 2 S. 2 2. Halbsatz HZVO Abs. 1 Nr. unbeachtet.
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
3. bei einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
4. ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
5. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist,

und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,

6. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist.
7. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester (Quereinstieg) Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,
8. von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

²Die in Satz 1 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind für die in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Studiengänge deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (u. a. erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium) nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). ⁴Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern im besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden, insbesondere wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) ¹Sprachnachweise für den gewählten Studiengang, die durch die Bewerberin oder den Bewerber bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für das der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 6 Abs. 5 unter Vorbehalt.

(3) ¹Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss. Für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums muss ein Umfang von 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Hochschulstudium nicht mindestens mit der gemäß der im besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegten Gesamtnote abgeschlossen wurde,
2. Nachweise, dass weitere Zugangskriterien nach § 9 i. V. m. §§ 12-26 erfüllt sind,
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlverfahren gemäß § 9.

²Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des jeweiligen Masterstudiengangs (§ 8).

(2) ¹Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und wird das grundständige Studium abweichend von Abs. 1 Nr. 1 mit 180 ECTS-Punkten nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage gemäß § 6 Abs. 7.

(3) ¹Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder

2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß Besonderem Teil (§ 12 - 26) nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für das erste Semester ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Sie werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. ³Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 S. 1 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einem Vorbehalt, einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

(6) ¹Wird die Zulassung auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 beantragt, wird die Zulassung unter dem Vorbehalt gemäß Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. ²Wird der Nachweis unbegründet nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. ³Auf formlosen Antrag an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Monatsfrist zum Nachweis der mit dem

Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen geeignet verlängert werden.

(7) ¹Wird die Zulassung auf Grundlage von § 5 Abs. 2 beantragt, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage gemäß Absatz 5 Satz 1 Alternative 4. ²Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge getroffenen Regelungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG i. V. m. § 5 erfüllt.
(2) ¹Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, welcher der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Fakultät. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich mindestens zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 9 Zugangs- und Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

(1) ¹Im Besonderen Teil (§§ 12-26) dieser Satzung können ein oder mehrere der in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien als weitere Zugangskriterien festgelegt werden. ²Näheres regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26).

(2) ¹Für die Bildung der Ranglisten für das erste Fachsemester in den Masterstudiengängen wird, neben dem Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses, mindestens eines der folgenden Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Leistungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist,
2. Englischkenntnisse, näheres regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26),
3. Berufstätigkeit und Qualifikationen:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine andere einschlägige Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln und in Kombination, und
 - b) Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,
4. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens gemäß § 9a,
6. ein Motivationsschreiben,
7. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

²Näheres sowie die Gewichtung regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26).

(2) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9a Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach dem Ergebnis der Vorauswahlkriterien (siehe Besonderer Teil §§ 12-26) rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem mindestens 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenen Studienplätze. ³Pro Auswahlgespräch können bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig über die Modalitäten des Auswahlgesprächs informiert. ²Der genaue Termin und die Modalitäten werden bei elektronischer Kommunikation spätestens sieben Tage und bei postalischer Kommunikation spätestens 14 Tage vor dem Gespräch durch die Hochschule bekannt gegeben.

(3) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten bewertet. ²Hierbei können unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
2. Kommunikative/soziale Kompetenzen/technisches Verständnis,
3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
4. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

³Die studiengangsspezifischen Kriterien sowie die Bewertung des Auswahlgesprächs sind im Besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegt. ⁴Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat erfolgreich an einem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn er/sie die im Besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegte Mindestpunktzahl bzw. Note erreicht hat. ⁵Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird das Gespräch als nicht bestanden bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

(4) ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt werden. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Professorin oder ein Professor der Fakultät des jeweiligen Studiengangs bzw. der beteiligten Fakultäten des Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

§ 10 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der im Besonderen Teil dieser Satzung genannten Auswahlkriterien vergeben.

(2) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote entsprechend Absatz 2; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(4) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Alternative 1 HZG. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 4, 2. Halbsatz HZG (Losverfahren).

§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 9 im Auswahlverfahren ausgewählt.“

„Teil 3 – Besonderer Teil“

„Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa), vom 6. Mai 2008 (zuletzt geändert am 10. November 2020) außer Kraft.

(2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.“

Konstanz, 10. Februar 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 9. Februar 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Februar 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert am 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

§ 27a erhält folgende Fassung:

„§ 27a

Regelung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

(1) Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 3 muss die Mappe mit zehn bis zwölf Arbeitsproben und die Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-) Aufgabe auf digitalem Weg eingereicht werden. Sie kann durch eine analoge Abgabe per Post ergänzt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die digitale Abgabe nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Konstanz, Studiengangsekretariat des Studiengangs Kommunikationsdesign, unterstützt.

(2) Zur Ermittlung der künstlerischen Begabung nach § 8 wird für das Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 auf die Klausurprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a und § 10 verzichtet. An dessen Stelle tritt ein erweitertes Fachgespräch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2b i. V. m. § 11 dieser Satzung. Zum Fachgespräch

nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 9 mindestens eine Durchschnittszahl von 6,1 Punkten erreicht hat. Das Fachgespräch nach § 11 erfolgt gemäß den in Absatz 3 genannten Regelungen.

(3) § 11 wird für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 wie folgt geändert:

Abs. 1: Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission führen mit jeder/jedem Prüfungsteilnehmer(in) ein zwanzigminütiges Fachgespräch per Videokonferenz.

Abs. 2: Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Fertigkeiten und ihre Zusammenhänge und beinhaltet eine Gestaltungsaufgabe, die während der Videokonferenz gelöst werden muss.

(4) In § 9 Abs. 3 wird „zur Klausurprüfung und“ gestrichen.

(5) In § 12 Abs. 1 wird „der Klausurprüfung“ durch „dem Fachgespräch“ ersetzt.

(6) In § 13 Abs. 1 S. 1 wird „die Klausurprüfung (§ 10)“ durch „das Fachgespräch (§ 11)“ ersetzt.

(7) § 13 Abs. 2 S. 1 und S. 2 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und das Fachgespräch ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und das Fachgespräch eineinhalbfach gewichtet.

(8) § 16 S. 1 wird „zur Klausurprüfung“ durch „zum Fachgespräch“ ersetzt.

(9) § 25 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis des Fachgesprächs gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2b, ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 10. Februar 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 9. Februar 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Februar 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 16. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20a

**Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
(engl.: International Engineering and Management)**

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätig-

keit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
- 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe,
- 71: Berufe in Unternehmensführung und -organisation,
- 72: Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung oder
- 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):

maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer

Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:

maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Konstanz, 10. Februar 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein